



Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

ALOIS STÖGER
Bundesminister
Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
alois.stoeger@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

GZ: BMASK-10001/0247-I/A/4/2017

Wien, 21.4.2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 11921/J des Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kollegin und Kollegen** wie folgt:

Frage 1:

Ich verweise auf die Beilage 1, die ausgehenden von den vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zur Verfügung gestellten Daten die Anzahl der Beschäftigungsverhältnisse der geringfügig Beschäftigten wiedergibt.

Fragen 2 und 4:

Ausgehend von den zur Verfügung stehenden Daten enthält die Beilage 2 die Angaben zur Anzahl geringfügig beschäftigter Personen.

Fragen 3 und 5:

Diese Fragen können nicht beantwortet werden, da entsprechende Auswertungen vom Hauptverband in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht erstellt werden können.

Frage 6:

Die Trennung von Zeiträumen, die der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen, von Zeiten eines Leistungsbezugs aus der Arbeitslosenversicherung bildet ein Grundprinzip des bestehenden Arbeitslosenversicherungsrechts. Der Bezug einer Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung, die Arbeitslosigkeit voraussetzt, und der gleichzeitige Erwerb neuer Versicherungszeiten für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld sind ausgeschlossen.

Nur die Ausübung von Erwerbstätigkeiten, aus denen lediglich ein geringfügiges Einkommen erzielt wird, und die weder der Arbeitslosenversicherung noch der Pensionsversicherung unterliegen, steht dem Vorliegen von Arbeitslosigkeit nicht entgegen und lässt den Anspruch auf Arbeitslosengeld unberührt. Die Höhe des erzielten Entgelts stellt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs auch ein Kriterium für das Ausmaß der Verfügbarkeit einer Person zur Aufnahme einer auf dem Arbeitsmarkt üblicherweise angebotenen Beschäftigung dar. Der Verwaltungsgerichtshof beurteilt die Entgeltgrenze als „vertypes Verfügbarkeitskriterium“. Bei Vorliegen einer über der Geringfügigkeitsgrenze entlohten Tätigkeit liegt demnach auch keine entsprechende Verfügbarkeit vor.

Nach den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AlVG) sind BezieherInnen von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe verpflichtet, eine angebotene oder sonst sich bietende zumutbare (die Geringfügigkeitsgrenze überschreitende und Arbeitslosigkeit daher ausschließende) Beschäftigung anzunehmen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs „darf durch eine geringfügige, die Arbeitslosigkeit nicht ausschließende Beschäftigung die Bereitschaft der arbeitslosen Person, eine vom Arbeitsmarktservice zugewiesene zumutbare Beschäftigung anzunehmen und sich im Vorstellungsgespräch dementsprechend zu verhalten, nicht beeinträchtigt werden. Daraus ergibt sich die weitere Verpflichtung der arbeitslosen Person, beim Eingehen vertraglicher Bindungen, welche Arbeitslosigkeit nicht ausschließen (wie z.B. bei einer geringfügigen Beschäftigung), gegebenenfalls auf deren jederzeitige Lösbarkeit Bedacht zu nehmen, um eine die Arbeitslosigkeit ausschließende Beschäftigung antreten zu können.“

Das Vorliegen einer geringfügigen Beschäftigung stellt nach höchstgerichtlicher Judikatur bei Vorliegen eines Sanktionstatbestandes keinen berücksichtigungswürdigen Nachsichtsgrund im Sinne des § 10 Abs. 3 AlVG dar.

Wird die Annahme einer zumutbaren Beschäftigung wegen der Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung verweigert oder vereitelt, sehen die gesetzlichen Bestimmungen den Verlust des Anspruchs auf Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe für die Dauer von sechs – im Wiederholungsfall acht – Wochen vor. Treten derartige Pflichtverletzungen häufiger auf, ist sogar die gänzliche Einstellung des Leistungsbezugs mangels Arbeitswilligkeit berechtigt.

Bei Bezug eines Weiterbildungsgeldes setzt schon die Voraussetzung des Vorliegens einer Bildungskarenz begrifflich voraus, dass keine über der Geringfügigkeitsgrenze entlohte Beschäftigung vorliegt. Ohne vereinbarte Bildungskarenz unterläge das Dienstverhältnis (wei-

terhin) der Vollversicherungspflicht. Eine geringfügig entlohnte (zusätzliche) Beschäftigung steht dem Anspruch auf Weiterbildungsgeld nicht entgegen.

Fragen 7 und 8:

Hinsichtlich der Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung besteht bereits ein automatischer Abgleich von Versicherungs- und Leistungsbezugszeiträumen im Wege des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger. Die monatliche Beitragsgrundlagenmeldung steht aus meiner Sicht in keinem ursächlichen Zusammenhang mit der Vorgangsweise bei der Beurteilung des Vorliegens von Anspruchsvoraussetzungen wie Arbeitslosigkeit und Verfügbarkeit.

Beilagen

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

